

BGer 1B_150/2022 vom 21. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_150_2022

FR: TF 1B_150/2022 du 21 avril 2022

IT: TF 1B_150/2022 del 21 aprile 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1B_150/2022

Urteil vom 21. April 2022

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Jametti, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Störi.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

Büro B-2, Stauffacherstrasse 55, Postfach, 8036 Zürich.

Gegenstand

Strafverfahren; Sicherheitshaft.

Erwägungen:

Mit auf tschechisch verfassten Eingaben vom 12. und vom 17. März 2022 erhob A. _____ mutmasslich Beschwerde gegen seine Versetzung in Sicherheitshaft, jedenfalls reichte er den Antrag der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 10. März 2022 an das Bezirksgericht Zürich betreffend Anordnung von Sicherheitshaft ins Recht.

Mit Verfügungen vom 21. März 2022 stellte das Bundesgericht fest, dass die Beschwerde nicht in einer offiziellen Amtssprache verfasst und der angefochtene Entscheid nicht beigelegt sei. Es setzte A. _____ Frist bis zum 1. April 2022 zur Behebung der beiden Mängel, unter der Androhung, dass bei Säumnis die Rechtsschriften unbeachtlich blieben.

A. _____ hat auf die Verfügungen innert Frist nicht reagiert und die Mängel nicht behoben. Auf die Beschwerde ist damit androhungsgemäss nicht einzutreten. Das schadet

ihm allerdings insofern nicht, als seine Beschwerde ohnehin unzulässig wäre, da er sie schon einreichte, bevor ihn das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich am 18. März 2022 in Sicherheitshaft versetzte. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und dem Bezirksgericht Zürich, Zwangsmassnahmengericht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. April 2022

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Jametti

Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.